

Mitteilung des Senats

vom 3. November 1911.

Neugestaltung des öffentlichen Theaterwesens in Bremen. Ankauf des „Civoli“, An der Weide Nr. 6—13, Kataster-Bezeichnung R 56, Blatt 355.

Die Deputation für das Städtische Orchester und das Stadttheater und die Deputation für die Stadterweiterung haben über die obenbezeichneten Gegenstände die anliegenden Berichte erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der Deputationen zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht, betreffend Neugestaltung des öffentlichen Theaterwesens in Bremen.

Anlage 1.

Seit der Entwicklung des Theaterwesens in Deutschland im Anschluß an die Zeit unserer großen Schauspieldichter haben neben den Fürsten die Städte, darunter auch Bremen, es als eine ihrer Ehrenaufgaben angesehen, der Schauspielkunst eine Pflegestätte zu bereiten und ihren Bürgern und sonstigen Einwohnern den Genuß dieser Kunst und die damit verbundene Bildung, Erhebung und edle Freude zu vermitteln. In neuerer Zeit haben selbst Städte mit weniger als 50 000 Einwohnern sich diese Aufgabe angelegen sein lassen, so noch kürzlich unsere Tochterstadt Bremerhaven, die sich dabei der wohlwollenden Unterstützung des Staates zu erfreuen gehabt hat. Allgemein ist in Deutschland die Erkenntnis, daß ein Theater, welches dauernd hohen Anforderungen genügen soll, der Unterstützung und Mitwirkung der städtischen Verwaltung bedarf, daß es aber auch dem wohlverstandenen Interesse der Städte entspricht, dafür öffentliche Mittel aufzuwenden, und die Erfahrung hat gelehrt, daß private Theaterunternehmungen, wenn sie es mit der Kunst ernst nahmen, nur ausnahmsweise und nur in den größten Städten oder in solchen mit sehr starkem Fremdenverkehr wirtschaftlich haben bestehen können.

Die Form, in der die Städte das Theaterwesen gefördert haben, ist eine verschiedene. Die Regel ist die, daß die Städte selbst die Theater erbaut und eingerichtet und den Betrieb entweder einem Pächter für dessen Rechnung unter das öffentliche Interesse tunlichst sichernden Bedingungen überlassen oder für ihre Rechnung geführt und einen künstlerischen Leiter gegen festes Honorar angestellt haben. In manchen Städten dagegen haben kunstsinige Gesellschaften das Theaterwesen in die Hand genommen und werden aus öffentlichen Mitteln unterstützt. In Bremen ist die erstere Betriebsform gewählt, die jedoch erst seit wenigen Jahren in den äußeren Einrichtungen dahin ergänzt ist, daß der Staat auch den Theaterfundus vollständig anschafft und unterhält und neben dem Theatergebäude samt Zubehör dem Theaterdirektor verpachtet.

Unser Stadttheater hat bei dieser Art des Betriebes sich im allgemeinen eines guten Ansehens unter den deutschen städtischen Theatern erfreut, auch meistens Befriedigendes und zeitweise recht Gutes geleistet. Dazu hat das bremische Publikum stets durch einen lebhaften Theaterbesuch, insbesondere durch ein regelmäßiges Abonnement von ungewöhnlich hohem Betrage, wesentlich beigetragen. Indes sind dem Stadttheater auch trübe Zeiten nicht erspart geblieben, die zum Teil in Mängeln der jeweiligen Pächter ihre Ursache hatten, zum Teil aber auch mit dem Pachtssystem zusammenhängen. Gegen die Theaterdirektoren ist häufig der Vorwurf erhoben, daß sie zum Schaden der Leistungen des Theaters zu sehr auf ihren Verdienst bedacht seien, und es hieße die menschliche Natur verkennen, wenn man diese Gefährdung der Pflege der Kunst bestreiten wollte. Auch der häufige Wechsel des Bühnenpersonals, die knappe Honorierung der geringer bezahlten Kräfte, die nicht ausreichende soziale Fürsorge für dieselben, namentlich für Alter und Invalidität, sind manchmal beklagte Mängel, die zum Teil auf das Pachtssystem zurückzuführen sind. In gewissem Zusammenhange steht damit auch

die Entwicklung der Verteilung der Vorstellungen des Stadttheaters auf die Oper und das Schauspiel. Seit einigen Jahrzehnten ist die Oper sowohl hinsichtlich der Zahl der Vorstellungen, wie in der Besetzung und Ausstattung in die erste Linie gerückt. Die Theaterdirektoren waren schon aus finanziellen Gründen nicht imstande, neben der Oper, die erheblich höhere Aufwendungen erfordert als das Schauspiel und von dem größeren Teile des Bremer Publikums diesem vorgezogen wird, auf dem Gebiete des Schauspiels gleich gute Vorstellungen zu bieten, und sie wie das Publikum haben sich mehr und mehr daran gewöhnt, ihre Ansprüche an das Schauspiel herabzusetzen. Diese Entwicklung ist zu bedauern. Selbstverständlich ist nicht zu wünschen, daß die hohen Genüsse, welche Musik und Gesang der Oper bieten, vermindert werden, wohl aber, daß das Schauspiel, das bei dem größeren Teile des Publikums die tieferen Wirkungen erzielen kann, wieder mehr und besser gepflegt wird und in mindestens gleichem Range neben der Oper steht. Das ist nur zu erreichen durch Errichtung eines zweiten Theaters, das mit dem Stadttheater zu einem Betriebe vereinigt die Aufgabe erhält, ganz vorwiegend dem Schauspiel in allen seinen Zweigen so zu dienen, daß auch auf diesem Gebiete höheren Anforderungen genügt wird.

Die Deputation ist der Meinung, daß die Zeit hierfür gekommen ist. Die Bevölkerung Bremens ist so gewachsen und die Stadt so ausgedehnt, daß zwei die Kunst im besten Sinne pflegende städtische Theater ihr Publikum finden werden und daneben in den vom Verkehrszentrum entlegeneren Stadtteilen kleinere Theater wie das Schauspielhaus in der Neustadt bestehen können. In Verbindung damit empfiehlt die Deputation, unser öffentliches Theaterwesen anders zu organisieren, indem sie darauf hinweist, daß unser Musikwesen seit langer Zeit mit erheblicher finanzieller Unterstützung des Staates von dem Verein der Musikfreunde und der Philharmonischen Gesellschaft geleitet wird und zu hoher Blüte gebracht ist. Sie ist überzeugt, daß durch Heranziehung kunstverständiger Mitbürger zur Mitarbeit bei der Verwaltung der öffentlichen Theater und privaten Kapitals zur Förderung des Theaterwesens dieses eine neue Belebung erfahren und auf eine höhere Stufe gehoben und damit auch in weiteren Kreisen das Interesse an der Verbesserung unserer gesamten Theatereinrichtungen geweckt werden wird.

Die Deputation hat sich schon längere Zeit mit diesem Plane beschäftigt, ist aber zu einer Bearbeitung der Einzelheiten noch nicht gelangt. Sie ist trotzdem genötigt, schon jetzt Senat und Bürgerschaft um eine Stellungnahme zu ihrem Plane zu bitten, weil bezüglich der Wahl des Platzes für das neue Theater sich eine günstige Gelegenheit geboten hat. Nachdem zunächst beabsichtigt war, auch für das neue Theater einen Platz in den öffentlichen Anlagen der Stadt in Vorschlag zu bringen, ist der Deputation kürzlich das Tivoli-Grundstück an der Weide angeboten worden. Die Lage desselben ist ausgezeichnet und das vorhandene Theatergebäude läßt sich zu einem guten, modernen Theater ausbauen mit einem vorläufig auf 400 000 M angeschlagenen Kostenaufwande. Der Kaufpreis des ganzen Grundstücks deckt sich im wesentlichen mit der hypothekarischen Belastung desselben und ist als ein mäßiger zu bezeichnen. Wegen der näheren Bedingungen des Kaufs darf hier auf den Bericht Bezug genommen werden, den die Deputation für die Stadterweiterung gleichzeitig erstattet.

Zur Neugestaltung und Verbesserung unseres Theaterwesens hält die Deputation folgende Grundzüge für geeignet:

- 1) Es wird eine Theaterbetriebsgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gebildet, in welche der bremische Staat mit einem Kapitalanteil von einer Million Mark eintritt; auf diesen wird der von Senat und Bürgerschaft zu bestimmende Teil des Kaufpreises des Tivoli-Grundstücks angerechnet, welcher auf das Tivoli-Theater entfällt. Die Kapitalanteile der übrigen Gesellschafter müssen mindestens eine halbe Million Mark betragen.
- 2) Der Staat überweist der Gesellschaft das Stadttheater und das Tivoli-Theater samt Zubehör sowie den Fundus und das Inventar des Stadt-

theaters zum Theaterbetriebe und zur Verwaltung. Die Gesellschaft baut das Tivoli-Theater um. Beide Gebäude bleiben Eigentum des Staates und werden von diesem baulich unterhalten. Fundus und Inventar der Theater werden von der Gesellschaft ergänzt und unterhalten, die auch die übrigen Kosten des Theaterbetriebes trägt.

- 3) Die Eintrittspreise des neuen Theaters, das auch im Sommer betrieben werden soll, sind wesentlich niedriger zu halten als die des Stadttheaters.
- 4) Der Leiter des Theaterbetriebes wird gegen festes Honorar angestellt, doch kann ihm auch eine Tantieme gewährt werden.
- 5) Von dem Gewinne des Theaterbetriebes werden zunächst die Kapitalanteile der Privaten, sodann der des Staates mit vier vom Hundert verzinst. Über den Rest verfügt die Gesellschaft zum Besten der Theater, des Betriebes und der Fürsorge-Einrichtungen für das Theaterpersonal sowie eventuell zur Bildung eines Erneuerungsfonds.
- 6) Der Vorstand der Gesellschaft wird gebildet aus Mitgliedern, welche der Senat, die Bürgerschaft und die privaten Gesellschafter aus ihrer Mitte wählen. Die Zahl der vom Senat und der Bürgerschaft zu wählenden Mitglieder muß größer sein als die der übrigen.
- 7) Senat und Bürgerschaft haben das Recht, der Gesellschaft gegen Auszahlung der privaten Kapitalanteile den Theaterbetrieb zu entziehen, wenn sie dies im öffentlichen Interesse für geboten erachten.

Die laufenden Ausgaben des Staates bei einem hiernach gestalteten Theaterbetriebe würden sich wie folgt ändern. Die jährlichen Betriebsausgaben für das Stadttheater, die ständig gestiegen sind, sind für das laufende Jahr mit 65 000 M bewilligt, denen eine Pachteinnahme vom Theaterdirektor im Betrage von 37 500 M gegenübersteht. Beide Budgetposten würden wegfallen. Dagegen würde sich der Staat belasten mit den Zinsen seines Kapitalanteils bei der zu bildenden Gesellschaft und den Anspruch auf Erstattung dieser Zinsen mit vier Prozent aus dem jährlichen Betriebsgewinn erhalten. Nach einer Wahrscheinlichkeitsrechnung wird die Gesellschaft bei vorsichtiger Geschäftsführung diesen Anspruch regelmäßig befriedigen können.

Der Gesellschaftsvertrag, welcher die Grundzüge näher auszuführen hat, würde später Senat und Bürgerschaft zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Die Deputation beantragt zurzeit nur, Senat und Bürgerschaft wollen vor dem 18. d. M. den von der Deputation für die Stadterweiterung vorgelegten Vertrag über den Erwerb des Tivoli-Grundstücks genehmigen und sie beauftragen, wegen der Umgestaltung unseres Theaterwesens gemäß den dargelegten Grundzügen weiter zu berichten.

Bremen, den 3. November 1911.

Die Deputation für das Städtische Orchester
und das Stadttheater.

(gez.) Stadtländer. (gez.) C. G. Hartwig.

Bericht, betreffend Ankauf des Tivoli, An der Weide Nr. 6—13, Kataster- Bezeichnung R 56, Blatt 355.

Anlage 2.

Der Eigentümer des in der Überschrift genannten Grundstücks, L. A. Alvarez hier, hat das Grundstück, das in dem beigelegten Plane vom 25. Oktober 1911 gezeichnet „Bahnhof“ rot umrandet ist, dem Bremischen Staate zum Preise von 916 500 M zuzüglich laufender Zinsen an Hand gegeben.

Die Deputation für das Städtische Orchester und das Stadttheater hat der unterzeichneten Deputation für die Stadterweiterung mitgeteilt, daß sie der einstimmigen Ansicht sei, daß das Tivoli-Theater sich nach den erforderlichen Umbauten

für ein geplantes weiteres Theater eigne, — sie werde über dies Projekt gleichzeitig an Senat und Bürgerschaft berichten, — und daß der geforderte Preis ihres Erachtens mäßig sei.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat darauf mit dem Eigentümer L. A. Alvarez nach einigen weiteren Verhandlungen den in der ferneren Anlage beigefügten, im wesentlichen der ursprünglichen Anhandgabe entsprechenden Kaufvertrag unter verfassungsmäßigem Vorbehalt geschlossen, wonach das genannte 5390,5 qm große Grundstück zum Preise von 916 500 M (zuzüglich $4\frac{2}{3}\%$ Zinsen auf 900 000 M für die Zeit vom 1. Juli 1911 bis zur Zahlung des Kaufpreises) an den Staat verkauft wird. Der Kaufpreis beträgt mithin rund 170 M für das Quadratmeter Grundfläche einschließlich Baulichkeiten und für den reinen Grund abzüglich des noch vorhandenen Gebäudewertes rund 60 M für das Quadratmeter, abgesehen von der Differenz zwischen dem Zinsverlust und dem Mietertrag bis zum 1. Juli nächsten Jahres.

Indem wegen der übrigen Einzelheiten des Vertrages, die zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß bieten, auf den Vertrag Bezug genommen wird, wird zu dem Kaufpreise folgendes bemerkt:

Die Schätzung des Grundstückes, die zum Teil aus dem Jahre 1902, zum Teil aus dem Jahre 1909 stammt, beträgt:

a. für den gesamten Grund	M	371 500
b. für die gesamten Baulichkeiten	"	645 500
(von denen allerdings inzwischen Baulichkeiten im Schätzungswerte von insgesamt 36 500 M bereits abgebrochen sind)		

zusammen... M 1 017 000

Der Kaufpreis bleibt mithin erheblich hinter der Schätzung zurück.

Die Deputation für die Stadterweiterung hält den geforderten Preis demgemäß für nicht zu teuer. Sie weist auch darauf hin, daß nach dem Erwerb des Grundstückes die Brache auf die von Senat und Bürgerschaft beschlossene Breite von 15 m gebracht werden kann (vergl. die in dem Plane rot eingetragene neue Straßenlinie), wofür andernfalls etwa 25 000 M zu bezahlen sein würden, und ferner darauf, daß der nicht für den Theaterbetrieb erforderliche Teil des Grundstückes, der sich für gewerbliche Zwecke sehr gut eignet, gegebenenfalls auch abgetrennt und zu einem den Kaufpreis jedenfalls erheblich übersteigenden Preis wieder veräußert werden kann.

Die Unterschrift der Schlesischen Boden-Credit-Actien-Bank fehlt unter dem Vertrage, weil die Bank wegen ihrer Hypothek eine besondere Löschungsbewilligung erteilt hat.

Die Deputation für die Stadterweiterung gibt demgemäß anheim:

Den anliegenden Kaufvertrag, betreffend das Grundstück An der Weide Nr. 6—13, zu genehmigen und den Kaufpreis mit 916 500 M und 17 937,50 M (Zinsen) = 934 437,50 M, sowie für Kosten und Abgaben (zur Abrundung) 20 562,50 M, insgesamt mithin 955 000 M, auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen, Fonds Erwerb von Grundstücken, zu beschließen.

Unter Hinweis auf § 10 des Vertrages wird um möglichst beschleunigte Beschlußfassung ersucht.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **J. Lantz.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und Herrn Otto Thor, a. als Generalbevollmächtigten des Herrn Louis Aufschs Alvarez, des Eigentümers des Grundstücks An der Weide Nr. 6—13 hier, und b. im eigenen Namen, ist unter Mitwirkung der Schlesischen Boden-Credit-Aktienbank in Breslau unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

Herr L. A. Alvarez verkauft dem Bremischen Staat sein An der Weide Nr. 6—13 belegenes, in dem beigehefteten Lageplane vom 25. Oktober 1911 gezeichnet „Bahnhof“ rot umrandetes Grundstück, Kataster-Bezeichnung Vorstadt R 56, Blatt 355, in dem Zustande, in welchem es sich zurzeit befindet, mit der in § 3 und folgenden dieses Vertrages näher ausgeführten Einschränkung, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden frei.

§ 2.

Das Grundstück wird dem Bremischen Staat am 15. Dezember 1911 geliefert mit der Einschränkung, daß das Theater dem Herrn Otto Thor vom Lieferungstage bis zum 1. Juli 1912 zur Benutzung überlassen bleibt gegen eine Pachtsumme von 3000 M, schreibe: Drei Tausend Mark, welche in sechs Raten von je 500 M am Monatsersten, zuerst am 1. Januar 1912, zu zahlen ist.

Im Falle nicht pünktlicher Zahlung innerhalb einer Woche nach Fälligkeit trotz Mahnung hat der Bremische Staat das Recht, die sofortige Räumung zu verlangen und das Benutzungsrecht aufzuheben.

Das Benutzungsrecht des Herrn Thor erlischt damit und dieser hat die sämtlichen Räumlichkeiten dem Bremischen Staat uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Herr Otto Thor ist verpflichtet, die sämtlichen auf dem Teil des Grundstücks neben dem Theater von ihm ausgeführten Bauten und von ihm gelieferten oder eingearbeiteten Materialien, Planen und Baubuden bis zum 1. April 1912, das Bureaugebäude bis zum 1. August 1912, herausnehmen zu lassen; und zwar mindestens in der Tiefe, daß überall einem Bepflanzen des Terrains mit Bäumen kein Hindernis mehr im Wege steht.

§ 4.

Der Kaufpreis beträgt 916 500 M, schreibe: Neunhundertundsechzehn Tausend Fünfhundert Mark, welcher am Tage der Lieferung nach erfolgter Auflassung zahlbar ist.

Dieser Kaufpreis erhöht sich um den Betrag der Zinsen zu $4\frac{3}{8}\%$ jährlich für das auf dem Grundstück ruhende Kapital der Schlesischen Boden-Credit-Aktienbank zu Breslau, im Betrage von 900 000 M, schreibe: Neunhundert Tausend Mark, für die Zeit vom 1. Juli 1911 bis zum Tage der Zahlung des Kaufpreises.

Der gesamte Kaufpreis einschließlich der Zinsen ist der Schlesischen Boden-Credit-Aktienbank, Breslau, gegen Einreichung des Hypothekenbriefes und löschungsfähiger Quittung zu zahlen.

§ 5.

Als nicht verkauft gelten der Fundus, sowie das gesamte Wirtschafts- und Theater-Inventar einschließlich des Gestühles, der Vorhänge und aller sonstigen Gegenstände, die im Streitfalle Herr Gerichtsvollzieher Meyerdierts als nicht zum Grundstück und zum Gebäude gehörend bezeichnet.

Alle maschinellen, Heizungs-, Beleuchtungs-, Wasserleitungs- und Ventilationsanlagen werden dagegen mitverkauft, soweit sie zum Gebäude gehören. Im Zweifelsfalle entscheidet ebenfalls Herr Gerichtsvollzieher Meyerdierts über die Zugehörigkeit einzelner Gegenstände zum Grundstück und zum Gebäude.

§ 6.

Der Verkäufer ist verpflichtet, das verkaufte Grundstück bis zum Lieferungstage gegen Feuergefährdung zu versichern und hat dies dem Bremischen Staate sofort nachzuweisen.

Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung mit vier dreiachtel vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 7.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Abgaben sowie die Kosten der Eigentumsübertragung und die eins vom Hundert betragende Maklergebühr trägt der Bremische Staat. Eine etwaige Reichswertzuwachssteuer ist vom Verkäufer allein zu tragen.

§ 8.

Auf dem Grundstück haftet in Abteilung 3 eine Hypothek von 1 450 000 M zu Gunsten der Schlesischen Boden-Credit-Aktienbank, Breslau; auf diese Hypothek sind 900 000 M ausbezahlt, die restlichen 550 000 M sind eine Eigentümergrundschuld. Ferner ist für Herrn Otto Thor auf dem Grundstück eine Sicherungshypothek von 150 000 M eingetragen, sowie eine Vormerkung hierzu, daß der Sicherungshypothek der Rang vor den letzten 550 000 M der genannten Hypothek von 1 450 000 M eingeräumt wird.

Herr Otto Thor bewilligt und beantragt im eigenen Namen und im Namen des eingetragenen Eigentümers, daß die zu seinen Gunsten eingetragene Vormerkung, sowie die zu seinen Gunsten eingetragene Sicherungshypothek, ferner die für die Schlesische Boden-Credit-Aktienbank eingetragene Hypothek, insoweit sie Eigentümergrundschuld ist, im Grundbuch gelöscht werden. Die mitunterzeichnete Schlesische Boden-Credit-Aktienbank bewilligt und beantragt, daß die für sie eingetragene Hypothek im Grundbuch gelöscht wird.

§ 9.

Vom Tage der Übernahme hat der Bremische Staat alle Lasten und Abgaben zu tragen und die über den Übernahmetermin hinaus bezahlte Feuerversicherungsprämie zu vergüten.

§ 10.

Dieser Vertrag ist nur gültig, wenn er bis zum 18. November 1911 einschließlich von Senat und Bürgerschaft genehmigt wird.

Die Parteien bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 31. Oktober 1911.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **J. Lants.**

(gez.) **Otto Thor.**

(Die Unterschrift der Boden-Credit-Bank
fehlt: siehe Bericht.)

Generalvollmacht.

Ich bestelle hierdurch den Baumeister Otto Carl Bernhard Thor bezüglich meiner unter dem Namen Tivoli-Theater bekannten Grundstücke zu Bremen, An der Weide Nr. 6 bis 13 und Auf der Brake, zu meinem Generalbevollmächtigten und ermächtige ihn zur Beforgung aller meiner diesbezüglichen Angelegenheiten. Er soll befugt sein, jede Rechtshandlung, welche ich selbst vornehmen könnte und bei welcher eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist, an meiner Statt und mit derselben Wirkung vorzunehmen, als ob ich sie selbst vorgenommen hätte. Mein Bevollmächtigter soll auch befugt sein, die ihm nach dieser Vollmacht erteilten Befugnisse ganz oder teilweise auf einen Anderen zu übertragen. Diese Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen.

Bremen, den 22. September 1911.

(gez.) **Louis Aufschs Alvarez.**

Reg. Nr. 2649.

Die vorstehende Unterschrift des Direktors des Tivoli-Theaters, Louis Aufschs Alvarez, wohnhaft hier selbst, beglaubige ich hiermit.

Bremen, den zweiundzwanzigsten September Eintausendneunhundertundelf.

(L. S.)

(gez.) **H. Abraham, Dr.**

